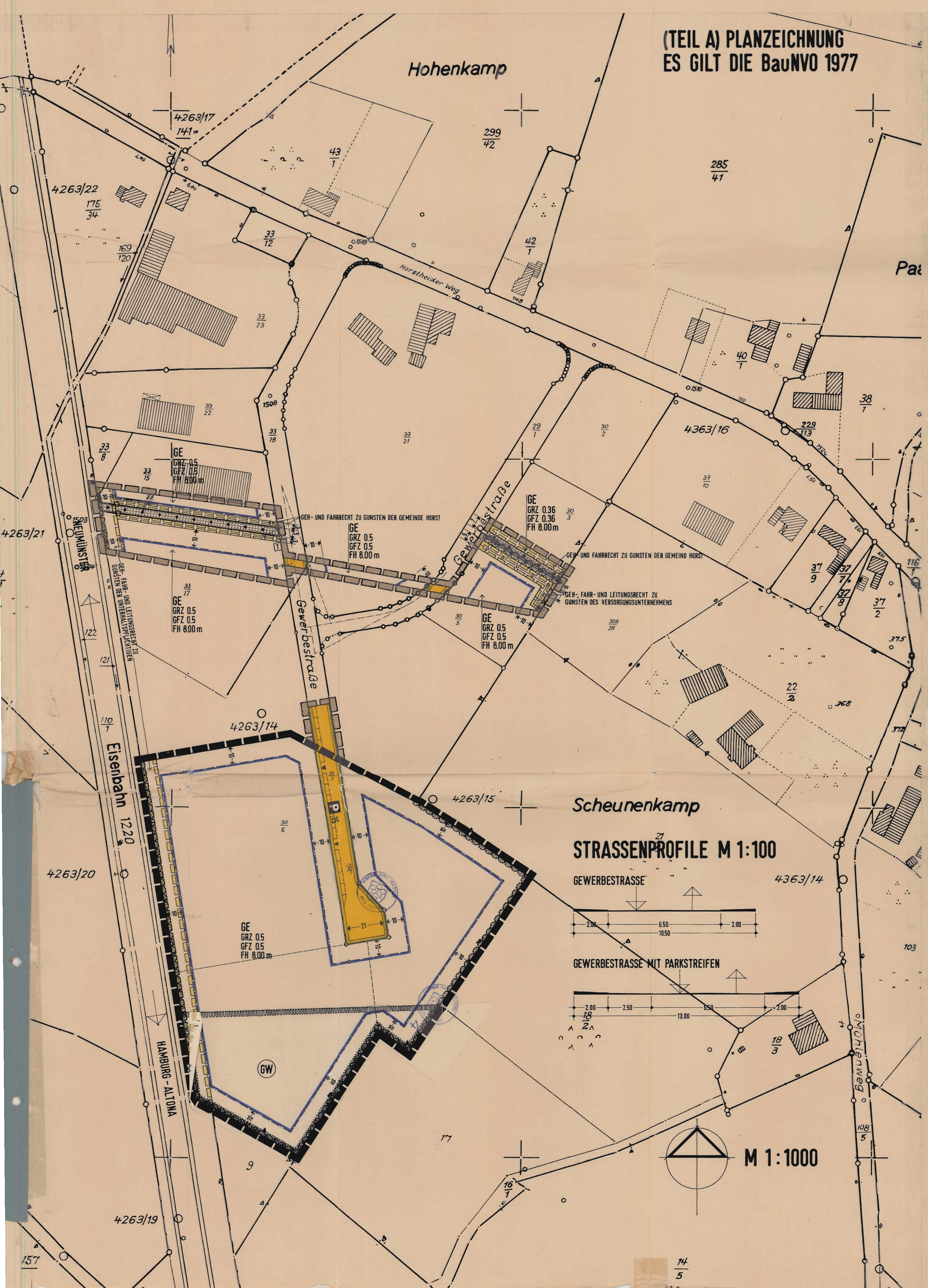


# SATZUNG DER GEMEINDE HORST ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. G1 FÜR DAS GEWERBEGEBIET SÜDLICH DES HORSTHEIDER WEGES / GEWERBESTRASSE UND ÖSTLICH DER BUNDESBahn-STRECKE HAMBURG - KIEL

AUFGUND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18. AUGUST 1976 (BGBl. I S. 2256), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 06. JULI 1979 (BGBl. I S. 949), WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 16.11.1985 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. G1 FÜR DAS GEWERBEGEBIET SÜDLICH DES HORSTHEIDER WEGES / GEWERBESTRASSE UND ÖSTLICH DER BUNDESBahnSTRECKE HAMBURG - KIEL, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN:



### ZEICHNERKLÄRUNG

**I. Festsetzungen (Anordnung normativer Inhalte)**

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Ergänzung des B-Planes § 9 Abs. 7 BBauG

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des B-Planes § 9 Abs. 7 BBauG

**Art der baulichen Nutzung**

GE Gewerbegebiete § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG § 6 BauNVO

**Maß der baulichen Nutzung**

GFZ z.B. 0,5 Geschosflächenzahl § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG § 6 Abs. 17, 20 BauNVO

GRZ z.B. 0,5 Grundflächenzahl § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG § 5 Abs. 17, 19 BauNVO

FH z.B. 8,00m Firsthöhe über der natürlichen oder der festgesetzten Geländeoberfläche § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG § 16 Abs. 3 BauNVO

**Bauweise, Baulinien, Bauzonen**

Baugrenze § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG § 23 BauNVO

**Verkehrsmittel**

Fahrbahn § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG

Gehweg § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG

Parkstreifen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG

Straßenbegrenzungslinie § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG

Maßzahl z.B. 10 Meter

Grundstückzufahrt § 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 BBauG

**Flächen für Versorgungsanlagen**

Trafostation § 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG

**Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen**

Vorfutgraben § 9 Abs. 1 Nr. 13 BBauG

unterirdisches Starkstromkabel § 9 Abs. 1 Nr. 13 BBauG

**Wasserdichten und Flächen für die Wasserversorgung, den Hochwasserschutz u. die Regelung des Wasserabflusses**

Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen § 9 Abs. 1 Nr. 16 BBauG

**Grundwasserschutz (siehe Teil B - Text - Ziffer 4)**

**Planungen, Nutzungsregelungen u. Maßnahmen zum Schutz zur Pflege u. zur Entwicklung der Landschaft**

vorhandene bzw. zu ergänzende Knicks § 9 Abs. 1 Nr. 25a+b BBauG

**Sonstige Planzeichen**

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen § 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind § 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets § 16 Abs. 5 BauNVO

**II. Darstellungen ohne Normcharakter**

vorhandene Grundstücksgrenze

Bei Durchführung der Planung entfallende Grundstücksgrenzen

In Aussicht genommene Grundstücksgrenzen

Flurstücksangabe

Sichtdreieck

- ### (TEIL B) TEXT
- Die von der Bebauung freizuhaltenen Grundstücksflächen (Sichtdreiecke) sind oberhalb einer Höhe von 0,70 m, bezogen auf die Fahrbahnoberkante, von jeglicher Bebauung, Bepflanzung, Einfriedigung oder ähnlicher Nutzung freizuhalten.  
In diesen Flächen sind für die Eckgrundstücke an den Straßeneinmündungen Grundstückszufahrten unzulässig.
  - Die Errichtung von Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO außerhalb der überbaubaren Flächen wird mit Ausnahme der Nebenanlagen, die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas und Wasser, sowie der Ableitung von Abwasser dienen, ausgeschlossen.
  - Die festgesetzte maximale Firsthöhe kann von Silo-Bauvorhaben überschritten werden.
  - In ausgewiesenen Grundwasserschutzgebieten ist zu gewährleisten, daß Beeinträchtigungen des Grundwassers, insbesondere durch chemische und radioaktive Verunreinigungen, ausgeschlossen sind. Bauvorhaben sind von der Zustimmung der zuständigen Wasserbehörde abhängig.  
Grundstückszufahrt kann verändert werden, wenn hierdurch die Zufahrt der Parkplätze nicht verringert wird.  
*x) geändert aufgrund der Realisation der Gemarkung vom 18.11.85 bei den 18.1.86*
1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 22.6.1985.  
Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Norddeutschen Rundschau und den Elbhörner Nachrichten am 23.8.84 erfolgt.  
Horst, den 27. MARZ 1985  
*[Signature]*  
Amtsvorsteher
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 2a Abs. 2 BBauG 1976/1979 ist in der Zeit vom 13. bis 28.3.84 durchgeführt worden.  
Horst, den 27. MARZ 1985  
*[Signature]*  
Bürgermeister
3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 1.2.1984 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.  
Horst, den 27. MARZ 1985  
*[Signature]*  
Amtsvorsteher
4. Die Gemeindevertretung hat am 26.6.1984 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.  
Horst, den 27. MARZ 1985  
*[Signature]*  
Bürgermeister
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 18.11. bis zum 11.1.1984 während folgender Zeiten öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 7.11.1984 in der Norddeutschen Rundschau und den Elbhörner Nachrichten örtlich bekanntgemacht worden.  
\* MO - FR 8:00 - 12:00 UHR MO - MI 13:00 - 15:30 UHR DO 14:00 - 18:00 UHR  
Horst, den 27. MARZ 1985  
*[Signature]*  
Amtsvorsteher
6. Der katastermäßige Bestand am 0.6.1985 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.  
Itzehoe, den 1.8.1985  
*[Signature]*  
Leiter des Katastramtes
7. Die Gemeindevertretung hat über die vorbeschriebenen Bedenken und Anregungen sowie über die Stellungnahmen am 16.1.1985 entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.  
Horst, den 27. MARZ 1985  
*[Signature]*  
Bürgermeister
8. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 16.1.1985 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 16.1.1985 gebilligt.  
Horst, den 27. MARZ 1985  
*[Signature]*  
Bürgermeister
9. Die Genehmigung dieser Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Steinburg vom 28.3.81 Az.: 161/81-10/3 mit Auflagen und Hinweisen erteilt.  
Horst, den 18.1.86  
*[Signature]*  
Bürgermeister
10. Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 26.2.85 erfüllt; die Hinweise sind beachtet. Die Auflagenerteilung wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Steinburg vom 29.10.86 Az.: 161/86-10/3 bestätigt.  
Horst, den 17.2.1986  
*[Signature]*  
Bürgermeister
11. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.  
Horst, den 17.2.1986  
*[Signature]*  
Bürgermeister
12. Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 21.2.1986 örtlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verjährungs- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen (§ 155 Abs. 4 BBauG) sowie auf Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§ 44c BBauG) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 26.2.1986 rechtsverbindlich geworden.  
Horst, den 26.2.1986  
*[Signature]*  
Amtsvorsteher